

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1843**

347 (21.12.1843) Verhandlungen der badischen Stände. 1843-1844

# Verhandlungen der badischen Stände.

1843 — 1844.

Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Donnerstag,

N<sup>o</sup> 20.

21. Dezember.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am Mittwoch, den 20. Dezember 1843, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten Bader.

Es werden folgende Petitionen angezeigt, beziehungsweise übergeben:

Durch das Sekretariat:

- 1) Bitte der Gemeinde Mößkirch um Verwendung beim großh. Staatsministerium wegen Uebernahme der Strafe von Mößkirch gegen Turtlingen in den allgemeinen Staatsstrafenverband.
- 2) Nachtrag zur Bitte derselben Gemeinde im nämlichen Betreff.
- 3) Bitte der Gemeinderäthe zu Mößkirch, Rohrdorf, Langenhart, Gutenstein und Stetten am kalten Markt um Errichtung einer Post- und Straßenverbindung zwischen Mößkirch und der württembergischen Stadt Ebingen über Stetten am kalten Markt.
- 4) Bitte der Bürger Friedrich und August Brestel von Weiher um gerechte Hilfe und Unterstützung.
- 5) Bitte der Bürgermeister und Wahlmänner des Kirchzarter Thales, Landamts Freiburg, Pressefreiheit betreffend.
- 6) Bitte Derselben, vollständige Unabhängigkeit der Justiz betreffend.
- 7) Bitte Derselben um Minderung des stehenden Heeres und um Einführung einer zweckmäßigen Landwehr.
- 8) Bitte des Leonhard Leidig in Dühren, Einstands-Kapital betreffend.

Von Abgeordneten und zwar:

Vom Abg. Welte:

- 9) Bitte der Gemeinde Sunthausen, Bezirksamts Hüfingen, um Mitwirkung zur endlichen und völligen Vereinigung derselben nicht bloß unter ein Bezirks-, sondern auch unter ein Bürgermeisterei.

Vom Abg. Bissing:

- 10) Bitte der Aktiare beim Bezirksamt Stockach, Reorganisation des Aktuariatsfaches betreffend.

Ferner macht das Sekretariat bekannt, daß die Abg. Welker und v. Jhstein Motionen zu begründen gedenken, und zwar der Erstere eine Motion „auf eine Gesetzesvorlage, durch welche bei der bevorstehenden Aenderung unserer Gerichtsorganisation und unseres gerichtlichen Verfahrens für die Rechte derjenigen Unabhängigkeit der Stellung begründet wird, welche dem §. 14 der Verfassungsurkunde entspricht, welche in ganz Deutschland bis zur französischen Revolution reichsverfassungsmäßig bestand, und welche noch gegenwärtig

bei den freien europäischen Nationen besteht, allermindestens aber doch einer solchen, wie sie die Richter in den andern deutschen Staaten besitzen.“

Der Abg. v. Jhstein eine gleiche, dahingehend: Se. Königl. Hoheit den Großherzog ehrfurchtsvoll zu bitten: „der gegenwärtigen Ständerversammlung zu den die Strafrechtspflege, den Strafprozeß und die Gerichtsverfassung betreffenden, den beiden Kammern bereits zur Berathung und Zustimmung übergebenen Gesetzen auch noch einen Gesetzesentwurf über Einführung der Geschworenengerichte vorlegen zu lassen, um diese in vielen Punkten sich einander bedingenden, höchst wichtigen Gesetze in Uebereinstimmung bringen zu können.“

Die Tagesordnung führt hierauf zu Begründung der Motion des Abg. Basser mann, die wir in einem der nächsten Blätter ausführlich geben werden. Der Schlußantrag desselben geht dahin:

„Diese hohe Kammer möge eine Bitte an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, um Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Einführung einer Kapitaliensteuer, beschließen.“

Die Abg. Baum, v. Jhstein, Welker, Hecker, Bleidorn, Reichenbach unterstützen dieselbe, und beantragen deren Druck und Verweisung in die Abtheilungen. Der Abg. Knapp dagegen erklärt sich gegen die Motion, indem er bemerkt, dieselbe sey keineswegs etwas Neues, sondern schon auf dem ersten Landtage, im Jahre 1819, in Anregung gebracht worden, und habe dort ihre Erledigung dadurch gefunden, daß man zur Tagesordnung übergegangen sey. Unverkennbar seyen auch die nachtheiligen Folgen einer Kapitaliensteuer; sie hätten sich damals geäußert, als man den Versuch ihrer Einführung gemacht habe, und würden ohne Zweifel bei einem wiederholten Versuche in gleicher Weise sich einstellen. Als den Hauptnachtheil hebt der Redner die Steigerung des Zinsfußes hervor, welche die unausbleibliche Folge jeder Kapitaliensteuer sey. Dieses habe sich bei der ersten Einführung derselben gezeigt, indem der Zinsfuß sich damals auf 6 und 10 Prozent gesteigert habe. Dieser Uebelstand habe die Regierung bewogen, die Kapitaliensteuer wieder aufzuheben, und zwar zu einer Zeit, wo die Staatskasse sich in bedrängten Zuständen befunden habe. Der Redner wirft hier einen Blick auf die Finanzoperationen im Jahr 1820, welche beabsichtigt hätten, sich dem Drucke und den harten Bedingungen der Staatsgläubiger zu entziehen. In Folge der Aufhebung der Kapitaliensteuer habe sich der Zinsfuß sofort auch vermindert, und dieses sey die beste Erleichterung, welche man den Landeuten verschaffen könne. Man irre sich sehr, wenn man glaube, durch diese

Steuer die niedern Klassen zu erleichtern; denn nicht der Kapitalist zahle dieselbe, sondern der Schuldner, der vom Kapitalisten in Folge jener Steuer sich härtere Bedingungen müße gefallen lassen. — Der Motionsbegründer spreche von einer gerechten Steuervertheilung; sey es ihm aber hierum zu thun, so möge er auch in Erwägung ziehen, daß das Häusersteuerkapital in der Stadt Mannheim basirt sey auf eine Zeit, wo die Häuser nicht so hoch im Werthe gestanden hätten, als jetzt. Er erkenne bereitwillig den Fleiß und die Betriebsamkeit der Bewohner der Stadt Mannheim an, in Folge deren sich auch der Werth ihrer Häuser gesteigert habe; der Gerechtigkeit aber werde es nicht entgegen seyn, wenn man in Folge der veränderten Umstände auch die Häuser mit einer höhern Steuer belege. Auch fremde größere Staaten hätten es immer gefährlich gefunden, zu einer solchen Kapitalistensteuer zu schreiten; das einzige Beispiel Württemberg's, worauf man sich berufe, beweise nichts; selbst Holland in seiner großen finanziellen Krisis scheue sich, in einer Kapitalistensteuer Hilfsmittel in der Bedrängniß zu finden. Besonders aber sey noch zu erwägen, daß bei weitem der größere Theil der Kapitalien im Lande den Stiftungen angehöre, denen durch eine solche Steuer sehr wehe geschehen würde.

Nachdem in Folge dieser Aeußerung des Abgeordneten Knapp von Seiten des Motionsbegründers einige Gegenbemerkungen gemacht worden waren, beschließt die Kammer die Verweisung der Motion in die Abtheilungen und den Druck derselben.

Der Präsident ruft hierauf den Abg. Mathy auf die Rednerbühne, um seine Motion, die Pressefreiheit betreffend, zu begründen. Auch den Text dieser Motion werden wir nachtragen, für heute uns begnügend mit den Schlufsanträgen derselben, welche dahin gehen:

Die Kammer wolle in einer Adresse an Se. königl. Hoheit den Großherzog, unter Bezugnahme auf die Beschlüsse von 1833, 1835, 1837, 1839 und 1842 die Bitte richten:

- 1) Bei der Bundesversammlung dahin wirken zu lassen, daß die in Art. 18 der Bundesakte verheißenen Bestimmungen über die Pressefreiheit in Deutschland in's Leben treten und der Art. 17 der Verfassung endlich zur Wahrheit werde;
- 2) dem gegenwärtigen Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen zu lassen, wodurch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 über die Presse mit den durch die Bundesbestimmungen zur Zeit etwa noch gebotenen Modifikationen, worunter jedoch in keinem Falle die Zensur und das geheime Verfahren in Presssachen begriffen seyn können, wieder hergestellt wird;
- 3) bis dahin aber Mittheilungen über Landesangelegenheiten von jeder Zensur zu befreien; im Uebrigen die Zensur an Orten, wo Richterkollegien sind, einem Mitgliede derselben zu übertragen, die Refurse gegen Verweigerung der Druckerlaubnis aber den Gerichten zur Erledigung nach den bestehenden Gesetzen zu überweisen.

Die Abg. v. Ißstein, Welcker, Knittel, Rei-

henbach, Hecker und Rindeschwender unterstützen dieselbe, mit dem Antrage, sie in die Abtheilungen zu verweisen und dem Druck zu übergeben. Die Kammer erklärt einstimmig sich für Verathung der Motion.

Der Rest der Sitzung wurde ausgefüllt mit Erstattung einiger Petitionsberichte:

Der Abg. Bissing erstattet zunächst Bericht über die Petition des pensionirten Hauptlehrers Franz Kirchner zu Tauberbischofsheim, Veretzung in Aktivität oder Erhöhung seiner ärmlichen Pension betreffend; der Antrag geht auf Tagesordnung und wird ohne Diskussion angenommen.

Der Abg. Poffelt berichtet über die Petition des Buchbinders Haas in Karlsruhe, betreffend die Vertheilung der Buchbinderarbeiten für die Geschäfte der Ständeversammlung unter die verschiedenen Buchbinder der Stadt. Die Kommission trägt darauf an, die Petition dem Bureau zur thunlichsten Berücksichtigung zu übergeben. Die Kammer genehmigt den Antrag. Der Abg. Waag berichtet über die Petition des Adam Wipfler et Cons. von Dielheim, Amts Wiesloch, Untersuchung gegen den Bürgermeister Spies et Cons. wegen Holzentwendung. Der Antrag geht auf Tagesordnung und wird von der Kammer angenommen. Der Präsident macht schließlich der Kammer noch bekannt, daß folgende Mittheilungen der ersten Kammer an die zweite gelangt seyen:

- 1) Der Gesetzentwurf über Besserstellung der Schullehrer nach der dort erhaltenen Redaktion;
- 2) drei Gesetzentwürfe, die Erhebung der Orte Altnudorf, Hausgereuth und Harttschwand zu selbstständigen Gemeinden.

Vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 18. Dez. 1843, unter dem Vorsitze des zweiten Vizepräsidenten, Staatsraths Wolff. Von Seiten der Regierung sind anwesend: Finanzminister v. Böckh, Staatsrath Frhr. v. Rüdrt, die Ministerialräthe v. Stengel, Kühenthal, Meier und Christ und Hauptmann v. Böckh.

(Fortsetzung.)

Den höchsten Gemeindebeitrag leisten wieder die Thalgemeinden Oberkirch mit . . . 3,878 fl. 41 fr.  
 Staatszuschuß . . . . . 100 „ — „  
 Dotation . . . . . 2,275 „ 35 „  
 Zahl der Schulkinder 3,512; durchschnittlich 98 auf einen Lehrer.  
 Rastatt mit . . . . . 3,813 fl. 18 fr.  
 Dotation . . . . . 4,975 „ 25 „  
 Zahl der Schulkinder 4,356; durchschnittlich 91 auf einen Lehrer.  
 Bruchsal mit . . . . . 3,605 fl. — fr.  
 Dotation . . . . . 6,023 „ 42 „  
 Zahl der Schulkinder 4,448; durchschnittlich 97 auf einen Lehrer.  
 (Letzteres, wie auch Bühl, aus örtlichen Rücksichten.)  
 Gengenbach mit . . . . . 2,543 fl. 32 fr.  
 Staatszuschuß . . . . . 224 „ 46 „  
 Dotation . . . . . 1,937 „ 42 „

Zahl der Schulkinder 2,528; durchschnittlich 87 auf einen Lehrer.

Bischofsheim erscheint mit dem Minimum von 51 fl. 58 fr.

Dotation . . . . . 88 " 2 "

Zahl der Schulkinder 51.

Die evang. Schulen des Mittelrheinkreises haben 176 Hauptlehrer, von welchen 18 unter 200 fl. besoldet sind. Es besuchen die Schulen 24,036 Kinder; das Schulgeld beträgt als Maximum in Karlsruhe 2 fl. 24 fr., in Rastatt, Lahr, Kork und Gernsbach 1 fl. bis 1 fl. 30 fr., in den übrigen Aemtern nach Ausscheidung der höhern Beträge durchschnittlich 44 fr., das Minimum in Eppingen 42 fr. Die Dotationen machen 29,389 fl. 42 fr. aus; die Gemeinden zahlen 18,975 fl. 15 fr.; der Staat leistet 94 fl. 31 fr.

Durlach leistet aus Gemeindemitteln 3,173 fl. 16 fr.

Dotation . . . . . 2,998 " 1 "

Zahl der Schulkinder 3,190; durchschnittlich 100 auf einen Lehrer.

Pforzheim leistet aus Gemeindemitteln

3,028 fl. 25 fr.

Dotation . . . . . 4,019 " 6 "

Zahl der Schulkinder 3,579; durchschnittlich 92 auf einen Lehrer.

Eppingen leistet aus Gemeindemitteln am wenigsten nach Ausscheidung vorherrschend katholischer Bezirke 563 fl. 53 fr.

Dotation . . . . . 3,229 " 15 "

Zahl der Schulkinder 1,733; durchschnittlich 108 auf einen Lehrer.

Die Gesamtbevölkerung des Mittelrheinkreises beträgt: 269—270,000 Kath. und 151—152,000 Evang.

Der Untertheinkreis trägt zu den katholischen Schulen 21,885 fl. 1 fr. bei; an Dotationen besitzt er 45,186 fl. 54 fr.; der Staat leistet 2,981 fl. 53 fr. Von 317 Hauptlehrern sind 102 unter 200 fl. besoldet. 27,204 Kinder besuchen die Schulen. Das Schulgeld beträgt, wenn man Mannheim mit 3 fl., Heidelberg, Ladenburg und Schwesingen mit 1 fl. bis 1 fl. 28 fr. ausschneidet, 44 fr. durchschnittlich, das Minimum in Buchen mit 35 fr.

Den höchsten Beitrag leistet

Bischofsheim mit . . . . . 1,944 fl. 18 fr.

Dotation . . . . . 3,224 " 3 "

Zahl der Schulkinder 2,526; durchschnittlich 90 auf einen Lehrer.

Den geringsten Beitrag leistet

Neckarbischofsheim mit . . . . . 353 fl. 31 fr.

Dotation . . . . . 1,169 " 58 "

Zahl der Schulkinder 634; durchschnittlich 80 auf einen Lehrer.

Die evangelischen Schulen des Untertheinkreises haben 250 Hauptlehrer, von welchen 82 unter 200 fl. besoldet sind.

Es besuchen 23,365 Kinder die Schulen; das Schulgeld beträgt, nach Ausscheidung des Maximums in Mannheim mit 3 fl., in Heidelberg mit 1 fl. 28 fr. und in Ladenburg mit 1 fl., durchschnittlich ebenfalls, wie bei den Katholiken, 44 fr., das Minimum in Borberg 34 fr.

Die Dotationen betragen . . . . . 35,496 fl. — fr.

Die Gemeindezuschüsse . . . . . 22,134 fl. 3 fr.

Staatszuschuß . . . . . 1,965 " 55 "

Heidelberg leistet aus Gemeindemitteln

2,888 fl. 22 fr.

Dotation . . . . . 5,145 " 9 "

Staatszuschuß . . . . . 289 " 10 "

Zahl der Schulkinder 3,464, durchschnittlich 85 auf einen Lehrer.

Mannheim leistet aus Gemeindemitteln

2,269 fl. 56 fr.

Dotation . . . . . 1,215 " — "

Zahl der Schulkinder 873, durchschnittlich 80 auf einen Lehrer.

Am wenigsten bezahlt

Wiesloch . . . . . 682 fl. 35 fr.

Dotation . . . . . 1,860 " 39 "

Die Gesamtbevölkerung beträgt:

171—172,000 Katholiken,

147—148,000 Evangelische.

An diese statistischen Notizen knüpfen sich folgende Resultate:

Der Seekreis hat  $\frac{7}{10}$  der katholischen Bevölkerung des Oberrheinkreises, erhält aber nur  $\frac{4}{10}$  an Staatszuschüssen im Verhältnis seiner Bevölkerung zu dem Oberrheinkreis. Hingegen hat der Oberrheinkreis die geringsten Dotationen und ist mithin durch Gemeindezuschüsse, trotz des anscheinend größern Staatszuschusses, um so mehr in Anspruch genommen.

Die evangelischen Schulen sind im Oberrheinkreis reichlicher dotiert, mithin die Gemeinden erleichtert und die Staatszuschüsse unbedeutend. Die katholischen Schuldotationen des Oberrheinkreises müßten, statt 26,718 fl., 53,000 fl. betragen, ständen sie nach den Verhältnissen der Bevölkerung den evangelischen Dotationen gleich.

Im Mittelrheinkreis ist die katholische Dotation um 1000 fl. geringer, im Untertheinkreis um 5000 fl. verhältnismäßig höher, als die evangelische.

Im Mittelrheinkreis und im Untertheinkreis stehen die Gemeindezuschüsse der katholischen Schulen um 1600 fl., resp. 4000 fl., nach Verhältnis geringer, als jene der evangelischen Gemeinden, was den katholischen Dotationen dort entspricht.

Zunächst ist demnach der Seekreis zu berücksichtigen, — einmal wegen der größern Ansprüche, welche an die Gemeinden als solche und sodann an die Gemeindeglieder durch ein unverhältnismäßiges Schulgeld, das beinahe das Doppelte von jenem im Oberrheinkreise beträgt, gestellt werden.

Wollte man eine gründliche Vergleichung der Schuldotationen anstellen, was allerdings nöthig wäre, um eine billige Berechnung des Bedürfnisses der einzelnen Gemeinden zu bewirken, so müßte die Anzahl der Kirchengemeinden jeder Konfession genau verzeichnet seyn.

Auch die nöthige Zahl der Lehrer läßt sich nicht berechnen, ob deren zu viel oder zu wenig sind. Nach den Tabellen ist nicht in einer einzigen Schule das Maximum der Kinderzahl vorhanden, wie das Schulgesetz sie gestattet, sondern fast alle Schulen stehen weit unter dieser Zahl. Da, wo es mithin mehrere Lehrer gibt, scheint das Bedürfnis nicht vorhanden, diese Lehrerzahl vorläufig zu vermehren.

Ich wünsche, daß die Regierung die Verhältnisse

des Seekreises und der übrigen stärker in Anspruch genommenen Landestheile, besonders im Oberrhein- und Mittelrheinkreis, in genaue Erwägung ziehe, und nachdem die Lehrer allgemein eine Erhöhung des Gehaltes empfangen, dahin wirke, daß das Schulgeld, vorzüglich in den Landgemeinden des Seekreises, in ein gleiches Verhältnis zu den übrigen Kreisen gebracht werde.

Ueber den Vollzug solcher ausgleichenden Bestimmungen dürften wir etwa auf dem künftigen Landtage Eröffnungen entgegensehen.

Staatsrath Freiherr v. Rüd t: Die so eben gemachten neuesten Mittheilungen des Herrn Berichters berühren eigentlich nicht den vorliegenden Gesetzentwurf, sondern sollen, wie mir aus seiner Schlussbemerkung hervorzugehen scheint, gewissermaßen einen Vorwurf gegen das Gesetz von 1835 begründen, in welchem den Behörden ein bestimmtes Maximum und Minimum zur Fixirung des Schulgeldes vorgeschrieben wurde. Es ist diese Bestimmung mit Rücksicht auf die Vermögens- und Nahrungsverhältnisse in den betreffenden Gemeinden so gegeben worden, und es kann daher weder eine Begünstigung noch eine Zurücksetzung für den Seekreis oder die übrigen Kreise aus dem Resultat der Summen abgeleitet werden. Um eine solche Behauptung aufstellen zu können, wäre zu erörtern, welche Verhältnisse die einzelnen Gemeinden darbieten; hierauf hat aber die Staatsbehörde nach vorausgegangenen gehörigen Erörterungen, welche bekanntlich durch die Schulkommissionen und Gemeinderäthe der einzelnen Orte, mit Bezug der Geistlichen, gepflogen wurden, ihre Schulgeldbewilligungen gegründet. Eine nachträgliche Revision derselben ist nicht rätlich, und die Regierung wird darauf nicht eingehen können. Die einzige Revision könnte durch die Gemeinden selbst geschehen, wenn diese, wie es häufig vorgekommen ist, aus Rücksichten für die guten Dienstleistungen ihrer Lehrer sich entschließen würden, den Betrag des Schulgeldes zu erhöhen. Zur Beschwerde über die gegenwärtigen Bestimmungen ist um so weniger Grund vorhanden, als gegen sämtliche desfallsige Erkenntnisse, die gegeben und verkündet wurden, seiner Zeit sowohl der politischen als der Schul-Gemeinde der Rekurs an eine höhere Instanz offen gestanden war und diese Erkenntnisse nun vollzugsreif geworden sind.

Ich komme nun auf den Gesetzentwurf zurück. Der einfache Grund der Vorlage desselben liegt in den bestehenden Verhältnissen, und insbesondere in den gestiegenen Preisen der Lebensmittel, nach welchen die Schullehrer erster und zweiter Klasse einer Besserstellung nothwendig bedürfen. Diese ist zwar mäßig, aber sie wird wenigstens das ausgleichen, was die steigenden Preise bis jetzt als Mehraufwand erfordert haben. Es sind die nämlichen Grundsätze beibehalten, wie solche das Schulgesetz ausspricht. In dem Vollzug werden sich keine bedeutenden Schwierigkeiten darbieten, weil wir die Regeln dafür in dem Gesetze selbst haben.

Ich bitte Sie daher, hochgeehrte Herren, dem Entwurf, wie solchen Ihre verehrliche Kommission beantragt hat, Ihre Zustimmung zu ertheilen, ich bitte Sie darum in der festen Ueberzeugung, daß derselbe

den Schullehrerstand jedenfalls einen Schritt vorwärts führt. Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß vielleicht eine bedeutendere Hülfe am Plage wäre, allein es muß beachtet werden, daß die Staats- sowohl als die Gemeindemittel gar Vieles zu tragen haben, und daß, wenn dieser Gesetzentwurf seiner Zeit die Zustimmung beider Kammern und die höchste Sanction erhält, einschließlich einer Aufbesserung des Personalzulagenfonds, welche in dem nachträglichen Budget aufgenommen werden wird, der Aufwand für die Volksschulen aus Staatsmitteln 89,150 fl. beträgt.

Prälat Hüffel: Ich fühle mich der Regierung für die Vorlage dieses Gesetzentwurfs zu aufrichtigem Danke verpflichtet; ich bin mit demselben sowohl in materieller als formeller Beziehung einverstanden. In materieller Hinsicht war es wirklich an der Zeit, etwas für die Lehrer zu thun, und wenn auch die Hülfe nicht so glänzend ist, so ist doch ein gewisses Verhältnis zu den gestiegenen Preisen der Lebensmittel hergestellt. In formeller Beziehung halte ich es für gut, daß man zwei Klassen aufgebessert hat, und nicht bei den Alterszulagen geblieben ist, denn dadurch wäre das Ziel nicht erreicht worden.

Die Lehrer werden sich vorerst mit dem begnügen müssen, was ihnen durch dieses Gesetz gegeben wird; die Vermehrung des Zulagenfonds wird die Mittel gewähren, auch die würdigeren Schullehrer besser, als bisher, zu unterstützen.

Frhr. v. Andlaw: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat aus meinem Vortrag schließen zu müssen geglaubt, ich halte das Volksschulgesetz für mangelhaft. Dies ist in der That der Fall, und ich freue mich der Hoffnung, der Hr. Prälat, welcher einen Theil des gedachten Gesetzes mittelst einer Motion abzuändern gedenkt, werde seinen Vorschlag dahin ausdehnen, daß überhaupt die mangelhaften Punkte des Schulgesetzes, welche ihm in seiner langen und bewährten Erfahrung bekannt seyn müssen, abgestellt werden möchten. Inzwischen findet gerade die Bestimmung des Schulgeldes in dem Gesetz von 1835 nicht eine solche Beschränkung, daß ich glauben könnte, der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wollte mir in diesem speziellen Punkte das Schulgesetz entgegenhalten. Letzteres enthält im §. 39 die Bestimmung, daß das Minimum des Schulgeldes 30 Kreuzer betragen soll; nun beträgt es allerdings in manchen Orten nicht viel mehr; wohl aber in dem Seekreis die auffallend hohe Summe von 1 fl. 2 fr.

(Fortsetzung folgt.)

#### Tagesordnung

zur vierzehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am Donnerstag, den 21. Dezember 1843, Vormittags 11 Uhr.

1) Anzeige neuer Eingaben und Motionen; 2) Berathung des Gesetzentwurfs, die Pensionirung der Gen darmereibrigadiers betreffend.